

Satzung

über die Zulässigkeit von Dachgauben in Wohngebieten (WA, WR) und Mischgebieten (MI) in Bebauungsplänen für das Gebiet der Gemeinde Frielzheim

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 19. Februar 2001 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Dachgauben

Dachgauben dürfen eine Breite von 50% der jeweiligen traufseitigen Gebäudewandlänge und eine maximale Einzelbreite von 4,0 m nicht überschreiten.

Der Abstand vom Ortgang bzw. bei Doppel- und Reihenhäusern von der anzubauenden Grundstücksgrenze (gemessen am Schnitt Außenwand bzw. Grenzwall (bei Doppel-/Reihenhäusern) / Oberkante Dachhaut), vom First (gemessen am Schnitt Gaubendach/Hauptdach) und der Dachgauben untereinander, muss mindestens 1,5 m betragen. Der Abstand von der Außenkante Dachfläche an der Traufseite muss mindestens 0,5 m betragen.

Bei Gebäuden mit weniger als 25° Dachneigung werden Dachgauben nicht zugelassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

"Bachweg", "Birkbusch", "Brühl", "Feld III + Bebauungsplanänderung Gartenstraße + Feld", "Gartenstraße + Feld", "Lehen I - V", "Lüsse", "Pforzheimer Straße" (Ortsmitte), "Pforzheimer Straße", "Schelmenäcker", "Steinäcker", "Südlich der neuen Ortsdurchfahrt", "Wengert", "Landhausgebiet Geissberg".

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer der örtlichen Bauvorschrift nach § 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 BauGB).

Satzung
über die Zulässigkeit von Dachgauben bei Gewerbegebieten (GE oder GEe) in
Bebauungsplänen für das Gebiet der Gemeinde Frielzheim

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 19. Februar 2001 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1
Zulässigkeit von Dachgauben

Dachaufbauten sind allgemein zugelassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

"Feld I", "Feld II", "Feld III + Gartenstraße + Feld", "Heimsheimer Weg", "Steinäcker", "Kolbenäcker".

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer der öffentlichen Bauvorschrift nach § 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 BauGB).